

Zur Aus-, Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der Notfallmedizin (10.05.1985; 21.12.1994)

Die Ausdehnung intensivtherapeutischer Maßnahmen auf dem Bereich der Präklinik bei der Versorgung von Notfallpatienten erfordert eine intensive Verankerung der Notfallmedizin in Aus-, Weiter- und Fortbildung. Eine adäquate, fachlich qualifizierte Behandlung eines Notfallpatienten am Notfallort und auf dem Transport ist nur durch den erfahrenen und speziell geschulten Arzt möglich. Die Forderungen nach einer derartigen Ausbildung sind zur Zeit während des Medizinstudiums regional unterschiedlich und teilweise unzureichend verwirklicht. Die Bundesärztekammer hat durch die Empfehlung eines Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen. Eine Intensivierung des Bereiches „Notfallmedizin“ kann sowohl im Rahmen der Ausbildung des Medizinstudenten wie auch während der Weiterbildung und schließlich in den Bereich der Fortbildung erfolgen.

Reform des Medizinstudiums im Bereich Notfallmedizin

Die Notfallmedizin besitzt inzwischen durch Änderungen der Rahmenbedingungen einen wesentlich größeren Stellenwert im ärztlichen Berufsbild als noch vor 10 Jahren. Die präklinische und klinische Notfallmedizin ist heute als obligater ärztlicher Bereich anzusehen. Um diesen Veränderungen im ärztlichen Berufsbild gerecht zu werden, sind entsprechende Ausbildungsinhalte in das Studium mit aufzunehmen. Die in der Weiter- und Fortbildung vermittelten Inhalte bauen auf Grundkenntnissen der Ausbildung auf, die derzeit nicht vorhanden sind. Nur ausreichende Grundkenntnisse ermöglichen am Ende der Ausbildung die Übernahme der Tätigkeiten in Klinik und Praxis, die als Ziel der Ausbildung definiert sind. Für die Novellierung der Approbationsordnung sind deshalb neue Ausbildungsrichtlinien mit deutlichen Festschreibungen des Bereiches Notfallmedizin erforderlich.

Für folgende Ausbildungsveranstaltungen sind deshalb Curricula vorzugeben:

1. Ausbildung in notfallmedizinischen Erstmaßnahmen (Erste-Hilfe-Kurs) Ein Semester vor dem 1. Abschnitt der ärztlichen Prüfung; eine Semesterwochenstunde:

Die Ausbildungsinhalte müssen auf den bundeseinheitlichen Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste-Hilfe und Wiederbelebung basieren. Erste-Hilfe-Kurse bei Hilfsorganisationen können nicht mehr akzeptiert werden, da sie eine vollkommen andere Zielgruppe ansprechen.

2. Kurs „Allgemeine Notfallmedizin“ (ehemals Kurs 8) Ein Semester nach dem 1. Abschnitt der ärztlichen Prüfung; zwei Semesterwochenstunden:

Interdisziplinärer Kurs, der sich an Symptomen orientiert und eine fächerübergreifende Erstversorgung vermittelt. Der Kurs umfasst sowohl die Vermittlung theoretischer Grundlagen, wie die Übungen entsprechender Maßnahmen und die Einweisung in Notfallgeräte.

3. Kurs „Spezielle Notfallmedizin“. Ein Semester nach dem 1. Abschnitt der ärztlichen Prüfung sowie nach Absolvierung des Kurses „Allgemeine Notfallmedizin“; zwei Semesterwochenstunden:

Interdisziplinärer Kurs, der die notfallmedizinische Versorgung differenter Krankheitsbilder in Präklinik und Klinik vermittelt. Der Kurs umfasst die Vermittlung theoretischer Kenntnisse und die Übung entsprechender Maßnahmen, sowie die Erläuterung und Demonstration der erforderlichen Notfallgeräte.

4. Fallkonferenzen (Fallsimulationen) – Diskussion in kleinen Gruppen (mindestens 2 Fälle/Student):

Anhand eines konkreten Falles sollte die präklinische (und klinische) Versorgung differenter Notfallsituationen fachübergreifend vermittelt werden. Die Fallkonferenzen können Teil des Kurses „Spezielle Notfallmedizin“ sein oder alternativ ein eigenes Semesterangebot darstellen (in Abhängigkeit von den notfallmedizinischen Studienangeboten). Die Teilung in eine 3-teilige Ausbildung (Kurse) in verschiedenen Semestern ist nötig, um jeweils aufbauend auf den bis dahin vermittelten fachspezifischen Ausbildungsinhalten den Unterricht gestalten zu können. Der Umfang der notfallmedizinischen Ausbildung stellt keine Beschneidung einzelner Fachdisziplinen dar, sondern eine Erweiterung des Unterrichtsangebotes, nachdem der Unterricht interdisziplinär unter Einbeziehung der jeweiligen Fachdisziplinen erfolgen soll. Es bleibt dabei offen, ob die notfallmedizinische Ausbildung in die Hauptvorlesungen der einzelnen Fachgebiete mit einbezogen werden kann. Der für die Konzeption erforderliche Stoffkatalog (Curriculum) wird von den einzelnen Fachgesellschaften erstellt und in der DIVI abgestimmt.

Notfallmedizin im Praktikum (AiP)

In Änderungen der bisherigen ÄAppO ist der obligate Besuch von Ausbildungsveranstaltungen vorgesehen. In die Minimalforderung (§ 34a, Abs. 2, Satz 2, ÄAppO) sollten die Themenbereiche der Notfallmedizin mit aufgenommen werden durch die Ergänzung:

„Die Ausbildungsveranstaltungen sollen insbesondere auf die Erörterung von häufig vorkommenden Krankheitsfällen und deren Behandlung – insbesondere deren not-fallmedizinische Erstversorgung, allgemeinmedizinische Fragestellungen ausgerichtet sein.“

Es sollte weiterhin geprüft werden, ob an den Stellen, an denen ein voll funktionierender Notarztdienst am Krankenhaus eingerichtet ist, dem Arzt im Praktikum (AiP) die Möglichkeit des Einsatzes unter Aufsicht eines erfahrenen Notarztes auf dem Notarztwagen im Rahmen seiner Ausbildung angeboten werden kann.

Einbindung des Bereiches „Notfallmedizin“ in die Weiterbildung

In den Kammergesetzen der Landesärztekammern wird geregelt, dass Ärzte neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen können, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten medizinischen Gebiet (Gebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse (Zusatzbezeichnung) hinweisen. Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Nachdem nicht geplant ist, den Bereich der Notfallmedizin als eigenes medizinisches Gebiet oder Teilgebiet zu etablieren, sollte in den Gebieten und Bereichen, die im vermehrten Maße mit Notfällen konfrontiert werden, der Bereich der Notfallmedizin in die Weiterbildung mit aufgenommen werden. Die Divi hat das Konzept einer Zusatzbezeichnung „Notfall-/Rettungsmedizin“ erarbeitet und gebeten, sie in die Weiterbildungsordnung aufzunehmen (s. S. 78).